Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (13 der Beflagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEEG-Nov.).

Die Regierungsvorlage ist eine Novelle zum Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10. Der Alliierte Rat hat die Aufhebung des

§ 5 dieses Gesetzes verlangt. Der § 5 läutet: "Ist eine ordnungsmäßige Verwaltung durch den Inhaber einer der unter dieses Gesetz fallenden Vermögenschaften und Vermögensrechte nicht gewährleistet, so kann das zuständige Staatsami einen öffentlichen Verwalter (Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und offentlichen Aufsichtspresonen) bestellen."

Dem Verlangen des Allierten Rates muß Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang damit sollen einige andere Bestimmungen des Gesetzes novelliert werden, und zwar:

1. Nach § 2 des Gesetzes sollte ein A mt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung der Vermögensentziehungen geschaften werden. Es steht nummer fest, daß dieses Amt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sein soll. Dem wird num durch die Neutextierung des § 2 und

des zweiten Absatzes zu § 3, schließlich auch durch die Fassung der Vollzugsklausel, Rechnung getragen.

2. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Anmeldungsfrist im Gesetz selbst festzulegen. Die Fristsetzung soll der Verordnungsgewalt übertragen werden. Dem trägt die neue Fassung des Abs. (1) zum § 3 Rechnung.

8. Schließlich kann sich die Möglichkeit ergeben, ehilge der mit der Erlässung der Vernögenschaften zusammenhängenden Agenden anderen Behörden zu übertragen (zum Beispiel einzelnen Behörden in den Bundesländern), anstatt sie zentral zu behandeln. Diese Möglichkeit sieht der in der Novelle vorgeselnen neue § 5 vor, der an die Stelle des über Verlangen des Alliferten Rates aufgehobenen alten § 5 zu treten hat.

Die Regierungsvorlage wurde in der Sitzung des 'Ausschusses für Vermögenssicherung am 16. Jänner' 1946 in Verhandlung gezogen und gehilligt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1946.

Dr. Margaretha, Berichtersiatter. Mayrhofer, Obmann.